

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.10.1985

Geschäftszahl

85/03/0132

Rechtssatz

Für die Verpflichtung zum sofortigen Anhalten nach § 4 Abs 1 lit a StVO 1960 macht es keinen Unterschied, ob bei dem Verkehrsunfall ein Haustier oder Wild zu Schaden gekommen ist.